

Beschlussvorlage

BV/239/2019-2024

Status: öffentlich

Sachgebiet Haupt- und Ordnungsamt
Verfasser

Erstellungsdatum: 25.04.2023
Aktenzeichen 11.42.15.10.09

Betreff:

Hundesteuersatzung der Gemeinde Elbe-Parey

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum Gremium

Zuständigkeit

Abstimmung

Ja

Nein

Enth

Mitwirkungs-
verbot § 33
KVG LSA

09.05.2023 Hauptausschuss

Vorberatung

23.05.2023 Gemeinderat

Entscheidung

Ergebnis der Abstimmung:

☐ beschlossen

☐ geändert beschlossen

☐ abgelehnt

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates

20 + 1

davon anwesend

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey beschließt die Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Elbe-Parey.

Nicole Golz
Bürgermeisterin

Sachverhalt

Der Gemeinderat in seiner Sitzung am 4. Mai 2021 hat letztmalig die Überarbeitung der Hundesteuersatzung beschlossen.

Aufgrund aktueller Rechtsprechungen hat der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) sein Satzungsmuster aus dem Jahr 2020 überarbeitet und den Gemeinden entsprechende Erläuterungen zu den Änderungen als Entscheidungshilfe zur Verfügung gestellt.

Die Überarbeitung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Elbe-Parey dient der Angleichung an das Satzungsmuster des SGSA und somit der Umsetzung aktueller Rechtsgrundlagen und Rechtsprechungen.

Aus der Entwicklung der Rechtsprechung nach Evaluierung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden (HundeG LSA) im Jahr 2016 ergeben sich z.B. aktualisierte Hinweise zur Besteuerung von gefährlichen Hunden.

Insbesondere sind nachfolgende Änderungen vorgesehen.

§ 1 Steuergegenstand

Aus dem Charakter der Hundesteuer als Aufwandssteuer folgt, dass ein die Besteuerung rechtfertigender Aufwand nur bei natürlichen Personen entstehen.

§ 3 Entstehung der Steuerpflicht

Aufgrund aktueller Rechtsprechung wird entsprechend des überarbeiteten Satzungsmusters des SGSA für das Entstehen der Steuerpflicht an den 1. des Monats angeknüpft, der auf den Monat folgt, in dem der Tatbestand erfüllt ist.

§ 5 Steuersätze

Die Änderung sieht vor, dass lediglich Hunde, die sich tatsächlich als gefährlich erwiesen haben, also im Einzelfall gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 HundeG LSA (Vorfallshund), einem erhöhten Steuersatz unterliegen.

§ 8 Steuerbefreiungen

Mit der Änderung (vorher Assistenzhunde) ist konkretisiert, für welchen Personenkreis eine Steuerbefreiung möglich ist.

Steuerbefreiungen für einen Zeitraum von 6 Monaten für Hunde, die von ihren Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, wird gestrichen.

§ 9 Steuerermäßigungen

Analog zum Steuerermäßigungstatbestand beim Halten von Hunden eines zur Bewachung abgelegener Wohngrundstücke wird zusätzlich der Steuerermäßigungstatbestand beim Halten von Hunden eines zur Bewachung von abgelegenen gewerblichen Anwesen aufgenommen.